

3.2. Entwicklung der Rechtsanwendung sowie des Zusammenwirkens mit den Rechtspflegeorganen

Bei der Anwendung des sozialistischen Rechts hat sich die Linie IX davon leiten lassen, den Bürgern die Erkenntnis erlebbar zu vermitteln, daß ihre verfassungsmäßigen Grundrechte auch im Zusammenhang mit der Prüfung strafrechtlicher Sachverhalte gesichert sind, sie von den Untersuchungsorganen des MfS gerecht behandelt werden, ihre Mitwirkung im Strafverfahren gefragt ist und der sozialistische Staat mit Strafverfolgungsmaßnahmen zu ihrer Geborgenheit vor konterrevolutionären und anderen kriminellen Handlungen trägt und Straftäter die gerechte Strafe des Volkes trifft.

Die richtige und überzeugende Anwendung unseres sozialistischen Rechts in seiner ganzen Breite und Differenziertheit wurde gewährleistet.

Bei strikter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit war die Rechtsanwendung der Linie IX auch 1986 darauf gerichtet, rechtliche Lösungen herbeizuführen, die am wirksamsten dazu beitragen, die Politik der Partei durchzusetzen.

Alle Entscheidungen waren darauf gerichtet, gebührend zwischen Feinden, gefährlichen Kriminellen, aus Konfliktsituationen heraus straffällig Gewordenen und Irregeleiteten zu unterscheiden.

Ausdruck dafür ist

- die Einleitung von 213 Ermittlungsverfahren (9,08 %) ohne Haft
- die Aufhebung des Haftbefehls in 132 Ermittlungsverfahren bei Weiterführung des Ermittlungsverfahrens (5,6 %)